

Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung

zwischen

**dem GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**

und der

Deutschen Krankenhausgesellschaft

**zur Finanzierung der
bei den Krankenhäusern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten
im Rahmen der Einführung und des Betriebs der
Telematikinfrastuktur gem. § 377 Abs. 3 SGB V**

zum 01.01.2025

Artikel 1

1. Nach § 2 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 wie folgt neu eingefügt:

Wenn eine Einrichtung nach Absatz 1 bestimmte Anwendungen nicht benötigt, da die Anwendungsfälle (beispielsweise das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Verordnungen) auch in der Vergangenheit nicht verwendet wurden, und die Bereitstellung damit unnötige Aufwände verursacht, können die Vereinbarungspartner auf der Landesebene entsprechende Ausnahmen vorsehen.

2. § 1 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Hochschulambulanzen nach § 117 Abs. 1-3, Abs. 3b SGB V,

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Berlin, den 07.01.2026

GKV-Spitzenverband

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.